

# **Satzung**

## **des Studierendenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)**

**vom 19.11.2024**

Auf Grund von Art. 118 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit Art. 121 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 erlässt der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Augsburg folgende Beitragsatzung:

### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studierendenwerks Augsburg und der Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH über die Anerkennung des Semestertickets als Sonderfahrausweis in den Verkehrsunternehmen im AVV vom 23.02.2023/27.02.2023, erhebt das Studierendenwerk Augsburg einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 121 Abs. 3 BayHIG.
- (2) Beitragspflichtig sind alle an der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg immatrikulierten Studierenden.
- (3) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Sozialgesetzbuch – neuntes Buch (SGB IX) - Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und einen mit einer gültigen Wertmarke versehenen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen.
- (4) Der zusätzliche Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf. Der Beitrag wird von der jeweiligen Hochschule für das Studierendenwerk Augsburg erhoben.

### **§ 2 Beitragshöhe**

Der zusätzliche Beitrag wird ab dem Sommersemester 2025 auf EUR 92,25 je Semester festgesetzt.

### **§ 3 Beitragsbefreiung**

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

### **§ 4 Rückerstattung**

- (1) Hat eine doppelte Beitragszahlung stattgefunden, erfolgt die Rückerstattung an den Studierenden von Amts wegen.
- (2) Bei Exmatrikulationen vor Semesterbeginn wird der Beitrag erlassen bzw. ist von Amts wegen zurückzuerstatten.
- (3) Im Falle einer Exmatrikulation nach Art. 94 Abs. 2 BayHIG, die bis zu einem Monat nach dem Semesterbeginn wirksam wird (für Studierende der Universität Augsburg: 31.10. bzw. 30.04. und für

Studierende der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Augsburg, Kempten und Neu-Ulm: 31.10. bzw. 14.04.), wird der Beitrag erlassen bzw. ist von Amts wegen zurückzuerstatten.

- (4) Eine Beitragsrückerstattung ist jedoch nur möglich, wenn der Studierendenausweis und ein ggf. gesondert ausgestelltes Semesterticket spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Exmatrikulationsbescheides zurückgegeben werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 24. Verwaltungsrats des Studierendenwerks Augsburg.

Augsburg, 19.11.2024



Nicoláus F. Kummer  
Vorsitzender